



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 22.04.2020

1 Genehmigung des Beratungsprotokolls der 5. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 04.03.2020

Beschluss 21/2020

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 5. Sitzung am 04.03.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 4 Enthaltung 2

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes Greiz

Vorlage: 3482/2020

Beschluss 22/2020

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz bezüglich der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) e. V. für die Vereinsförderung entsprechend der Vorlage einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 39.650,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Vorlage: 3483/2020

Beschluss 23/2020

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Reit- und Fahrverein Pölzig e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 750,00 Euro

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Pferdesportverein (PSV) Merkendorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.250,00 Euro.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Leichtathletikverein (LAV) Elstertal Bad Köstritz e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Sportstättenbaus der Vereine

Vorlage: 3484/2020

Beschluss 24/2020

1. Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine dem Sportverein (SV) Blau-Weiß 90 Greiz e. V. für den Bau einer Wasserleitung für das Vereinsheim in Greiz-Pohlitz

einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 6.745,00 Euro.

2. Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine dem Turn- und Sportverein (TSV) 1880 Rüdersdorf e. V. für die Errichtung einer Beregnungsanlage auf dem Sportplatz in Rüdersdorf einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 5.000,00 Euro.

3. Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine dem Leichtathletikverein (LAV) Elstertal Bad Köstritz e. V. für den Ersatzneubau von zwei Hammer-/Diskuswurfschutzgittern im Stadion „Am Sommerbad“ in Bad Köstritz einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 5.000,00 Euro.

Die Förderung der o. g. Vorhaben erfolgt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung und der noch beizubringenden Anlagen zu den vorliegenden Anträgen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

6 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2020 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gottesgrün für die Restaurierung der Bärmig-Orgel in der ev. Kirche Gottesgrün in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Vorlage: 3487/2020

Beschluss 25/2020

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2020 in Höhe von 2.000,00 € an die Kirchgemeinde Gottesgrün für die Restaurierung der Bärmig-Orgel in der ev. Kirche Gottesgrün in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

7 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2020 des Kulturvereines Weckersdorf für Instandsetzungsarbeiten am Gefallenendenkmal Weckersdorf

Vorlage: 3495/2020

Beschluss 26/2020

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2020 in Höhe von 1.547,85 € an den Kulturverein Weckersdorf.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

8 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur

Vorlage: 3488/2020

Beschluss 27/2020

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kleingartenverein „An der Schule“ 1920 e. V. in Langenwetzen-dorf Kulturfördermittel für das 100-jährige Vereinsjubiläum vom 25. – 26.07.2020 in Höhe von 800,00 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein LutherLiedertafel Hohenleuben e. V. Kulturfördermittel



für das Frühlingskonzert am 02.05.2020 im Bürgerhaus Reußischer Hof Hohenleuben und das Sängertreffen am 28.06.2020 auf der Burgruine Reichenfels in Höhe von 465,00 €.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Beschlusses des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 06.05.2020

1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2020 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tschirma für die Notsicherung des Daches der Scheune des Pfarrhofs Tschirma in Berga
Vorlage: 3499/2020

Beschluss 28/2020

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2020 in Höhe von 3.900,00 € an die Kirchgemeinde Tschirma.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera, De-Smit-Str. 6, 07545 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitungen, Trinkwasserleitungen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Burkersdorf

Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
34	1	36/2

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/876 601** den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Die Gebäude dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden was-

serwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera, De-Smit-Str. 6, 07545 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitungen, Trinkwasserleitungen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Großebersdorf

Trinkwasser- und Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
145	2	67/14
20	2	68/15
20	2	68/16
20	2	68/17
145	2	69

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/8766 01** den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Die Gebäude dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand



Greiz

vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Amtsleiterin

Information zur Durchführung von Baugrund- untersuchungen und Kartierungen für das Projekt SuedOstLink

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 gesetzlich verankert und in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt. Der Abschnitt B des SuedOstLinks befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

<https://www.50hertz.com/Netz/Netzentwicklung/ProjektanLand/SuedOstLink>

B. Baugrunduntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A und B des Projekts SuedOstLink beginnt 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens demnächst mit Baugrunduntersuchungen in Ihrer Gemeinde.

Die Baugrunduntersuchungen dienen dazu, in Bereichen, in denen eine Unterbohrung durchgeführt werden muss oder in Betracht kommt, genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhalten wir ein aussagekräftiges Bodenprofil und können die bodenmechanischen Eigenschaften in unsere Planungen einbeziehen.

Der Abschnitt B des SuedOstLinks wird ausschließlich als Erdkabel geplant. Grundsätzlich wird der SuedOstLink in offener Grabenbauweise verlegt. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Trassen andere Infrastrukturen (z.B. Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen), Gewässer oder naturschutzfachlich sensible Bereiche queren, wird eine Unterbohrung in Betracht gezogen.

Bei den Baugrunduntersuchungen handelt es sich um keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Trasse. Die Untersuchungen finden in unterschiedlichen Bereichen des gesamten Trassennetzes des SuedOstLinks statt. Erst am Ende des Planfeststellungsverfahrens wird es eine verbindliche durchgängige Trasse geben.

Nutzung der Grundstücke

Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter der beauftragten Firma die Grundstücke betreten sowie land- und forstwirtschaftliche Wege befahren. Darüber hinaus wird es auch erforderlich sein, Flächen vorübergehend zu nutzen, zum Beispiel um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren. Es wird sichergestellt, dass die Anfahrt zu den Bohr-

punkten über den kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter erfolgt. Bei den Maßnahmen achten 50Hertz und die beauftragten Firmen darauf, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- oder Aufwuchsschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe entschädigt.

Die Grundstücke, die in Ihrer Gemeinde von den Baugrunduntersuchungen betroffen sind, finden Sie in der untenstehenden Flurstückliste Baugrunduntersuchungen.

Aufschluss-/Bohrverfahren

Es ist beabsichtigt, dass folgende Aufschluss- bzw. Bohrverfahren und Gerätschaften zum Einsatz kommen:

Schwere Rammsondierungen, Rammkernsondierungen, Bohrlochsondierungen und Rotationskernbohrungen mit einem Durchmesser von ca. 100 bis 300 mm, die Tiefen von bis zu 15 Meter erreichen.

Die Bohrungen werden mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Gummikettenfahrwerk, Gesamtgewicht ca. 4,5 Tonnen, Länge ca. 5,20 Meter, Breite ca. 1,50 Meter, Höhe ca. 2,20 Meter im Fahrbetrieb, ca. 3,80 Meter im Bohrzustand) ausgeführt.

Für die Ramm- und Rammkernsondierungen ist der Einsatz einer Bohrraupe mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät, mit einem Gesamtgewicht von ca. 1 Tonne und Außenabmessungen von ca. 2,50 Meter x 1,00 Meter bei einer Höhe von ca. 1,50 Meter im Fahrbetrieb bzw. 3,00 Meter im Arbeitszustand, vorgesehen. Die Bohrlochsondierung wird mit einem mobilen Bagger durchgeführt.

Alle Bohr- bzw. Sondierungslöcher werden – sofern kein Ausbau zu einer Grundwassermessstelle erfolgt – unmittelbar nach Fertigstellung des Aufschlusses mit Tonpellets verfüllt.

Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab dem 15.06.2020 und enden spätestens am 04.09.2020. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen. Details in Flurstückliste Baugrunduntersuchungen ersichtlich

Dauer der Inanspruchnahme

Die Sondierungen dauern voraussichtlich wenige Stunden, während für die Bohrung jeweils ein bis drei Tage zu erwarten sind.

Die Untersuchungen sind nicht an jedem einzelnen Standort in vollem Umfang notwendig und finden jeweils in zeitlichem Abstand zueinander statt. Es kann also sein, dass auf Ihrem Grundstück nur ein Teil der Arbeiten verrichtet oder dass Ihr Grundstück mehrfach betreten und befahren werden muss.

Beauftragte Firmen

Die Baugrunduntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen

Zusätzlich und unabhängig von den oben genannten Baugrunduntersuchungen wird 50Hertz im Zeitraum von April 2020 bis Dezember 2020 Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen in Ihrer Gemeinde durchführen.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren müssen faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt werden. Es erfolgen Erfassungen zu folgenden Arten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel, Groß-, Greif- und Eulenvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Haselmaus, Wildkatze, Reptilien, Amphibien, Holzkäfer, Libellen, Fische, Molusken, ggf. weitere Insektenarten.

Der Untersuchungsraum befindet sich je nach Artengruppe im Regelfall in einem Bereich von ca. 500 Meter beidseits des Eingriffsbereiches, der sich aus dem Verlauf der möglichen Trasse inkl. kleinräumiger Alternativen ableitet. Bei störempfindlichen Vogelarten geht der Untersuchungsraum artspezifisch auch darüber hinaus.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Mitarbeiter/-innen mit Fahrzeugen oder zu Fuß unterwegs, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Die Kartierarbeiten erfolgen durch die IHB GmbH Ingenieursdienstleistungen.

D. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus



§ 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

E. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe. T: +49(30) 51503414 E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Anlage 1: Flurstücksliste Baugrunduntersuchungen

Zeitraum der Baugrunduntersuchung:
KW 25 – 36 (15.06.2020 – 04.09.2020)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gablau-Leiningen	4	93
Gommla	5	329, 331/1, 332/2
Hohndorf	13	676, 677, 678, 679/1
Hohndorf	14	680, 683, 684, 685, 687, 688, 689, 690

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2020 des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Am Donnerstag, den 05.03.2020, 13:30 Uhr, fand im Rathaussaal der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, die 31. Sitzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ statt. Die Sitzung war öffentlich.

Beschlussvorlage Nr. 01/2020

Betreff:

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in seiner Sitzung vom 05.03.2020 die Haushaltssatzung 2020 und den Haushaltsplan 2020.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2019 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09.07. – 23.07.2020 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2019 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 08.06.2020

gez. Hammerschmidt
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 1. August 2020 eine kombinierte Stelle in Vollzeit als

Sachbearbeiter/in Ausländerbehörde/ Sachbearbeiter/in Sekretariat Abteilung III (m/w/d)

im Ordnungsamt und im Sekretariat der Abteilung III zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird diese Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben in der Ausländerbehörde (Arbeitsumfang ca. 75 Prozent):

- Bearbeitung von Umverteilungsanträgen
- An- und Abmeldung von Ausländern in Justizvollzugsanstalten einschließlich Korrespondenz mit Staatsanwaltschaften und Gerichten
- Erteilung von Aufenthaltstiteln für unbegleitete minderjährige Ausländer
- Vorbereitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Beschaffung von Passersatz- und Heimreisedokumenten
- Vorbereitung von Botschaftsvorfürungen
- Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister
- Statistische Erhebungen

Wesentliche Arbeitsaufgaben Sekretariat Abteilung III und im Vertretungsfall (Arbeitsumfang von ca. 25 Prozent):

- Posteingänge und -ausgänge Abteilung III und Ordnungsamt
- Erstellung von Statistiken und dem Quartalsbericht der Abteilung III
- Schreivarbeiten, Terminüberwachung, Führen von Inventarlisten und Kopierarbeiten
- Entgegennahme von Anträgen für die Straßenverkehrsbehörde
- Aktualisierung der auf der Internetseite des Landkreises veröffentlichten Straßensperrungen
- Beglaubigung von Unterschriften im Rahmen von Vorsorgevollmachten

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber/innen (m/w/d) sollten über eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Ein hohes Maß an Selbständigkeit, Einsatzbereitschaft und organisatorischem Geschick sowie die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeiteinteilung sollten ebenso selbstverständlich sein wie ein freundliches Auftreten. Die Bereitschaft zur Aneignung von Fachwissen ist unabdingbar. Der sichere Umgang mit PC-Anwendungen (z. B. Word, Excel, Access) sowie Bürotechnik wird vorausgesetzt. Der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener Pkw und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach **Entgeltgruppe E 8 TVöD**.

Schwerbehinderte Bewerber/innen (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte in einer Bewerbungsmappe bis zum **13. Juli 2020** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin Personal, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin (Tel. 03661/876130) zur Verfügung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Internetseite Landkreis Greiz/Stellenausschreibungen/2020.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de